

Erforderliche Antragsunterlagen zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG und Genehmigung gem. § 57 LWG **bei Neubau/Sanierung der Abwasserbehandlungsanlage**

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind erforderlich, um den Antrag ohne weitere Ermittlungen beurteilen zu können.

Bemessung, Gestaltung, Betrieb und Wartung der Kleinkläranlage richten sich nach den einschlägigen DIN-Vorschriften, den Merkblättern des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), den DWA Arbeits- und Merkblättern und den europäischen Normen (EN).

Die Zeichnungen und Pläne sind entsprechend der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) bzw. den einschlägigen DIN-Vorschriften zu gestalten.

Die Antragsunterlagen sind von einem Fachmann aufzustellen und der Antrag ist vom Antragsteller und dem Entwurfsverfasser zu unterschreiben und mit Datum zu versehen. Unvollständig ausgefüllte Antragsunterlagen werden zur Vervollständigung zurückgesandt!

Folgende Unterlagen sind für den Erlaubnisantrag in **3-facher Ausfertigung** erforderlich:

- a) **ausgefüllter Antragsvordruck**
(falls weitere Angaben zur Beurteilung notwendig sind, einen Erläuterungsbericht beifügen)
- b) **Übersichtsplan** mit eingetragem Verlauf des Einleitungsgewässers
- c) **gültiger Katasterplanausschnitt (Flurkarte)** mit eingetragener Einleitungsstelle und Verlauf des Einleitungsgewässers
- d) **Lageplan** im Maßstab 1 : 500; enthaltend:
genaue Lage der vorhandenen bzw. geplanten Anlage (Gebäude, Klärgruben, Nachklärsystem, Schächte zur stoßweisen Beschickung, Kontrollschächte, Sammelschächte, Pumpwerke, Schmutz- und Regenwasserleitungen, Jauchegruben, Dungplatten, Silos, Gewässer, Teiche, Schlammfang, Fettabscheider usw.), Fließrichtung des Gewässers
- e) **höhenmäßiger Nachweis** (Längsschnitt) vom Gebäude bis zum Einleitungsgewässer (Sohle), sämtliche Sohlhöhen der Rohrleitungen im jeweiligen Ein- und Auslaufbereich der betroffenen Bauwerke und der Einleitungsstelle sowie der Längsvermaßung sind anzugeben. Die Höhenangaben sind auf einen unveränderbaren Bezugspunkt zu beziehen.
Die **Ablaufleitung** muss bei kleineren Gewässern mindestens 15 cm über Grabensohle und bei größeren mindestens 10 cm über Mittelwasser **rückstautfrei** ausmünden, ggf. ist das Abwasser über eine Hebeanlage einzuleiten.
- f) **Bauzeichnung der Kläranlage und Nachklärstufe**, ggf. des Schlammfanges und Fettabscheiders (Grundriss, Schnitt); **gemauerte Anlagen sind nicht mehr zulässig**
- g) **abwassertechnische Berechnung** entsprechend der Bemessungsgrundlagen
- h) Bei **Verbringung des geklärten Abwassers** in das **Grundwasser** ist die Eignung des Untergrundes durch ein Bodengutachten nachzuweisen.
Die Versickerung hat entsprechend der DIN 4261-5 zu erfolgen. Eine den DIN-Vorschriften entsprechende Bauzeichnung und klärtechnische Berechnung ist vorzulegen.
Hierbei sind die Bodenart auf dem Grundstück, der Grundwasserstand sowie die Abwassermengen zu berücksichtigen.
Die Versickerungsfläche muss mindestens 50 m von Brunnenanlagen/Bohrlöchern entfernt sein.
- i) **aktuelles Flächenverzeichnis der Landwirtschaftskammer NRW** mit genauer Bezeichnung der Flächen (Flur/Flurstück), auf denen ggf. Klärschlamm entsorgt werden soll.

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind **einfach** einzureichen:

- bei **bauartzugelassenen Anlagen** eine vollständige Ausfertigung der **bauaufsichtlichen Zulassung**
- bei **nicht bauartzugelassenen Anlagen** wie Pflanzenkläranlagen, Klärteichen ist eine Anleitung für den Einbau, Betrieb und die Wartung vom Planverfasser oder vom Hersteller der Anlagen beizufügen.